

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.
Heftzettel Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsverwaltung beim Amtsgericht und des
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postgeschäftszettel Dresden 1539
Giselastraße Nr. 52.

Nr. 174.

Freitag, 28. Juli 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, monatlich 32,- Mark ohne Beitragslohn. Einzelnummern 1,75 Mark. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen am bestimmten Tag und später wird nicht übernommen. Preise für die 20 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (6 Silben) 5,- Mark; zentralender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachzahlungs- und Vermittlungsaufgabe 1,50 Mark. Feste Tafeln. Beauftragter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Der Drucker, der Distanzanten oder der Verlegerungseinrichtungen - hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Vanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Freitag, den 4. August 1922, vormittags 9 Uhr
wird im Sitzungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft
öffentliche Bezirksausschusssitzung

abgehalten.

Großenhain, am 27. Juli 1922.
Amtshauptmannschaft.
Bekanntmachung der neuen Vorschriften über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Der Reichstag hat die nachfolgenden Änderungen der auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns beständigen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes beschlossen. Im § 46 erhalten mit Wirkung vom 1. August 1922 die Abs. 2 und 6 folgende Fassung:
I. Abs. 2. Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermächtigt ist:
1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um je 40 M. monatlich,
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um je 9,60 M. wöchentlich,
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um je 1,60 M. täglich,
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um je 0,40 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 Abs. 2
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 80 M. monatlich,
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 19,20 M. wöchentlich,
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 3,20 M. täglich,
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,80 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet;

3. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zulässigen Abfälle
a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate um 90 M. monatlich,
b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen um 21,60 M. wöchentlich,
c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage um 3,60 M. täglich,
d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohns für kürzere Zeiträume um 0,90 M. für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Auf Antrag ist eine Erhöhung dieser Beträge zugelassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abfälle im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 den Betrag von 10800 M. um mindestens 1200 M. übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Finanzamt.

Stehen Abfälle im wirtschaftlichen Zusammenhang mit anderem Einkommen als Arbeitslohn, so sind sie zunächst von dem anderen Einkommen abzuziehen; nur insoweit diese Abfälle das andere Einkommen übersteigen, sind sie in die Abgeltung einbezogen.

II. Abs. 6. Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit bezahlt, so tritt an die Stelle der Ermäßigungen nach Abs. 2 eine feste Ermäßigung von 5 vom Hundert des Arbeitslohns.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 1922 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2,6 bei jeder Lohnab-

lung für den in der Zeit nach dem 31. Juli 1922 gezahlten und nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordene Arbeitslohn eintreten.

Die übrigen, auf die vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohns bezüglichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes haben, abgesehen von der Erhöhung der Grenze, bis zu der die Einkommensteuer vom Arbeitslohn durch den ordnungsmäßig vorgenommenen Steuerabzug als getilgt gilt, nämlich von 50000 M. auf 100000 M., keine wesentliche Änderung erfahren.

Geändert sind mit hin nur die auf den Steuerbüchern eingetragenen Ermäßigungen. Für die Zahl der Personen, für die dem Arbeitnehmer Ermäßigungen zustehen, bleiben jedoch die Eintragungen auf den Steuerbüchern auch weiter möglich.

Riesa, den 28. Juli 1922.

Anmeldung zur Kartoffelversorgung.

Der unterzeichnete Rat will versuchen, für diejenigen Einwohner der Stadt, denen Beamtenbund eine Versorgungsmöglichkeit geboten ist, Kartoffeln von der Herkunftsicher zu stellen und sie bis zu einer Menge von 3 Zentnern auf den Kopf abzugeben. Bei der Bestellung hat sich der Besteller zur Abnahme zu verpflichten und sofort 100 M. auf jeden Zentner anzuzahlen; einen Nachweis über die Bestellung und Bezahlung erhält er ausschließlich.

Weitere Abschlagszahlungen auf die Bestellung anzunehmen, sind wir bereit, und werden die Tage, an denen solche bewirkt werden können, noch bekannt geben. Bei Abgabe ist der Betrag, soweit er noch nicht durch die Anzahlung u. v. gedeckt ist, sofort voll zu bezahlen. Bei Nichtabnahme der Kartoffeln gilt die Anzahlung als verfallen, wenn nicht in besonderen Fällen auf diesen Vorbehalt verzichtet wird.

Anmeldungen unter Vorlegung der Brotkarten sind zu bewirken.

Montag, den 7. August und vormittags 8 bis 12 Uhr

und zwar für die Einwohner der Brotkartenbezirke Stern, Polizeiwache, Kronprinz, Knabenschule, Gasse Wolf

in der Lebensmittelkartenzentrale, Zimmer Nr. 15, im Rathaus, für die Einwohner der Brotkartenbezirke Herberge, Gute Quelle, Dampfbad, Stadt Dresden und Sieberts Restaurant

im Anmeldezimmer des 1. Geschosses des Rathauses.

Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Preis der Kartoffeln ist bis heute noch nicht bekannt.

Anmeldungen durch Kinder können nicht entgegen genommen werden, sondern nur solche, die von den Haushaltungsvorständen oder deren bevollmächtigte Ehefrau bewirkt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 27. Juli 1922.

End.

Obstverkauf in Gröba.

Die Gemeinde Gröba hat eine Obstauflösungstradition an einer Staatsstraße gewacht. Die aus dieser Obstauflösung anfallenden Apfeln und Birnen sollen zu angemessenen Preisen in der Obstbütte an der Seiffenfabrik an Gröbaer Einwohner verkaufen werden. Mit dem Verkauf von Birnen wird Sonnabend, den 29. 7. 1922, nachmittags 3 Uhr beginnen.

Gröba (Elbe), am 27. Juli 1922.

Der Gemeindevorstand.

Deutschland und Sachsen.

Riesa, den 28. Juli 1922.

* Die Ermäßigung des Steuerabzuges. Zu der in den amtlichen Bekanntmachungen der deutlichen Nummer enthaltenen Veröffentlichung schreibt uns das Finanzamt Riesa noch folgendes: Die Beträge, um die sich der von dem Arbeitslohn (Bar- und Natural- oder Sachbezüge) eingehaltene Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermächtigt, betragen bei jeder nach dem 31. Juli 1922 erfolgenden Lohnzahlung von einem nach dem 31. Juli 1922 fällig gewordenen Arbeitslohn um 5 vom Hundert des Arbeitslohns.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. August 1922 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin vorgesehenen Ermäßigungen nach § 46 Abs. 2,6 bei jeder Lohnab-

teilung der Arbeitnehmer ohne Kinder, dem vom Finanzamt zur Verübung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 40 M. (bisher 20 M.), 2. für den für den Arbeitnehmer zugelassenen Haushalt zur Abgeltung der nach § 13 zulässigen Abfälle

monatlich 90 M. (bisher 45 M.), 3. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau monatlich 40 M. (bisher 20 M.), 4. für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind ohne eigenes Arbeitseinkommen bzw. nicht über 17 Jahre alte Kind mit eigenem Arbeitseinkommen oder für jedes vom Finanzamt zur Verübung zugelassenen mittellosen Angehörigen monatlich 80 M. (bisher 40 M.). Diese Ermäßigungen in Höhe von 40, 90 und 80 M. monatlich sind bei jeder Lohnzahlung nach dem 31. Juli 1922 für einen nach diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Arbeitslohn zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber bleibt nach wie vor an die auf dem Steuerbuch für die Verübung vermerkte Zahl von Familienangehörigen gebunden, er kann z. B. nicht, wenn auf dem Steuerbuch die Ermäßigung für ein minderjähriges Kind vorgetragen ist, für ein inzwischen hinzugekommenes weiteres Kind, für das vom Finanzamt eine Ermäßigung nicht vorgetragen ist, noch eine Ermäßigung berücksichtigen. Beispiele: 1. Verheirateter Arbeitnehmer mit 3500 M. Monatsarbeitslohn. Ab 1. August 1922 sind von dem für den Monat August und für die folgenden Monate gezahlten Arbeitslohn monatlich eingehalten: 350 M. (b. i. 10 v. H. von 3500 M.) - (40 + 90 + 40) = 190 - 220 M. 2. Verheirateter Arbeitnehmer ohne Kinder, dem vom Finanzamt eine Erhöhung des Verübungskostenpauschals von 540 M. auf 780 M. jährlich zugelassen worden ist, mit einem Monatsarbeitslohn von 2700 M. Monatlich ab 1. August einzuhalten: 270 - (40 + 90 + 40) = 170 M. - 100 M. 3. Verheirateter Arbeitnehmer mit 2 minderjährigen Kindern. Monatenlohn 1200 M. Ab 1. August 1922 wöchentlich eingehalten: 120 - (9,60 + 21,60 + 9,60 + 19,20 + 19,20) = 79,20 M. - 40,80 M. - abgerundet auf 40 M. 4. Verheirateter Arbeitnehmer mit 3 minderjährigen Kindern und 2 vom Finanzamt zur Verübung zugelassenen mittellosen Angehörigen: Tageslohn 210 M. Ab 1. August 1922 kein Steuerabzug mehr, da die Ermäßigungen zu (1,60 + 3,60 + 1,60 + (5 × 0,80) = 22,80 M. dem an sich eingehaltenen Betrag von 21 M. (b. i. 10 v. H. von 210 M.) übersteigen.

* Dr. Mehnert's Befreiung. Am engen Kreise stand auf dem Inneren Neustädter Friedhof in Dresden am Donnerstag nachmittags die Krematorium für

will. Daraus hat sich der Nebelstand entwickelt, daß besonders in Gastwirtschaften und Hotels ganz verschiedene Beträge, z. T. in einer Höhe, die zu den Selbstkosten in keinem Verhältnis steht, erhoben werden. So berichtet fürstlich eine Zeitung, daß sich ein Gastwirt in einer westdeutschen Stadt für ein Beiziggepräch, das 1,85 M. kostete 8 M. hatte zahlen lassen. Die Klagen über solche Überzeichnungen sind auch an den Reichswirtschaftsminister gelangt und haben ihn veranlaßt, nötigenfalls die Festsetzung einer Höchstgrenze in Aussicht zu nehmen, um auf die Weise der Telegraphenverwaltung eine Möglichkeit zum Einschreiten zu bieten. Es würde sich, um einer beständigen Regelung vorauszubringen, empfehlen, wenn sich die Berufsvertretungen der Angelegenheit annehmen und auf ihre Mitglieder einschicken wollten, über bestimmte, das erträgliche Maß nicht überschreitende Zuschläge zu den Einzel-Gebühren nicht hinauszugeben.

* Havarien. Der mit Bruchsteinen beladenen Kahn des Schiffseigners Schulz in Merseburg erlitt oberhalb Streba vermutlich durch Brechen eines Wedels total Kadavari, er ging sofort in Grund, so daß von ihm nur noch wenig zu leben ist. Kahn und Ladung sind durch Sicherung gesichert.

* Volksparteiliche Reichsjugendtagung. Voraussichtlich in der vorliegenden August-Woche wird eine Reichsjugendfertagung der D. P. B. in Grimma (Sachsen) stattfinden. Die Tagung wird sich im allgemeinen im Rahmen der bisherigen Zusammenkünfte dieser Art halten, eine besondere Note jedoch dadurch erhalten, daß eine Reihe von Jugendlichen als Redner für Themen wie „Jugendarbeit im besetzten Gebiet“, „Mitarbeit der Jugend in der Kommune“, „Staatsbürgische Erziehung“, „Persönlichkeit und Klasse“ usw. vorgelesen sind.

* Erhöhung des Goldzollaufzuges. Für die Zeit vom 2. August bis einschließlich 8. August beträgt das Goldzollaufgebot 11400 vom Hundert.

* Gegen das Amtssdeutsch. Eine bedeutsame Mahnung richtet, wie die Reichszentrale für Deutsche Verlehrwerbung mitteilt, die Eisenbahngeneraldirektion Dresden an ihre Beamten: „Häufig leiden amtliche Schreiben, Berichte und Bekanntmachungen noch an den Schwächen des sogenannten Amtsdeutsch“. So heißt es dar. „Der Eisenbahndienst erachtet alle Kreise der Bevölkerung, Dienstliche Klassen wenden sich an Mitarbeiter aller Bildungsgrade. Es geht daher nicht an, daß sich der Eisenbahndienst einer Kunstsprache bedient, seine schriftlichen Ausführungen müssen vielmehr klar und allgemein verständlich sein.“ Im einzelnen werden dann Beispiele angeführt für die Missitten einer überladenen und verschwätzlichen Amtssprache; so werden als Hauptmängel des Amtsdeutsch des Schauspieler überflüssiger Wörter - die „angefüllten Füllungen“, die „einwölkigen Bestimmungen“ - und die Hauptworttransfers bezeichnet, jene Sprachtransfers, die jedes Wort in ein Hauptwort zu verwandeln trachtet, „Sätze zur Abschaffung gelangen“ läßt, anstatt sie einfach abzulassen, „Wörter zur Ausschaltung“ und „Überfülle